

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 9

Artikel: Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren [Fortsetzung] = Instruction de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles [suite]

Autor: Elmiger, Jost

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung ist ein sehr interessanter und kurzweiliger und auch für den Nicht-Fachmann ein sehr lehrreicher. Ein Besuch dieser Abteilung in Verbindung mit demjenigen der ganzen Ausstellung lohnt sich also auch für den Landwirt sehr wohl.

Wenn aber ein Landwirt nach Zürich geht, um speziell für den bevorstehenden *Ankauf* einer landwirtschaftlichen Maschine seine Auswahl zu treffen, so möchten wir ihn darauf aufmerksam machen, dass neben der thematischen Ausstellung noch eine spezielle Veranstaltung vom 23. Juni bis 24. Juli stattfinden wird. Es ist dies die *temporäre Landmaschinen-Ausstellung*, an welcher alle grossen Fabrikanten mit ihren Maschinen und Geräten in grosser Auswahl vertreten sein werden. Jeder Landmaschinenfabrikant hat hier seinen eigenen Stand und auch das nötige Auskunfts- und Verkaufspersonal. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die schweizerischen Landmaschinen die gesetzlich geschützte Armbrustmarke tragen, die Garantiemarke für Schweizerwaren.

Eine für den Landwirt ebenfalls interessante Abteilung ist während der ganzen Dauer der Ausstellung auch im «Dörfli» zu sehen. Es betrifft die *milchwirtschaftlichen Musterbetriebe*, welche mit ausserordentlich hohen Kosten in permanenter Weise ausgebaut worden sind.

Eine *Stadtmolkerei* sorgt für die Versorgung der Ausstellung und der angrenzenden Quartiere mit erstklassiger pasteurisierter und gekühlter Milch.

Eine Zentralbutterei verarbeitet täglich 5000 bis 6000 lt. Rahm zu Floralp-Butter.

Eine *Milchspezialitäten-Abteilung* sorgt für die Herstellung von Flaschenmilch, Yoghurt, Eis-crème und dergleichen.

Nicht zu vergessen ist die *Dorfkäserei*, wo täglich 1—2 Emmenthaler- und andere Käse fabriziert werden.

Alle diese Mustereinrichtungen stehen täglich im Betrieb unter der Leitung des nordostschweizerischen Milchverbandes in Winterthur.

L. M. F.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

9. Frage: Wie soll angehalten (stationiert und parkiert) werden?

Antwort: MFV, Art. 49: Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen.

Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehengelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängern ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einmündungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fussgängerstreifen und vor Löscherschafsmagazinen, sowie an Haltstellen von Strassenbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

Bemerkung: Das richtige Anhalten, Stationieren und Parkieren ist für die Verkehrssicherheit ebenso wichtig wie das absolut korrekte Fahren. Von leider viel zu vielen Fahrzeuglenkern, welcher Kategorie sie auch angehören, werden diese Vorschriften nicht nur nachlässig, sondern sehr oft überhaupt nicht respektiert.

Eine beträchtliche Anzahl Verkehrsunfälle könnte vermieden werden, wenn unübersichtliche Stellen nicht durch aufgestellte Fahrzeuge noch unübersichtlicher gemacht würden.

Ausser in ganz wenigen Fällen ist das unrichtige Aufstellen von Fahrzeugen eine unverzeihliche Bequemlichkeit von nicht viel denkenden, rücksichtslosen Fahrzeuglenkern.

Es dürfte der Gesundheit eines Fahrzeuglenkers wohl selten schaden, wenn er statt 10 Schritte solcher 20 bis 30 machen würde, um vom Fahrzeug bis zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen.

Jeder Fahrzeuglenker soll sich zur Pflicht machen, wenn immer nur möglich, an der rechten Strassenseite anzuhaltend, dadurch wird ihm erstens das Wiederanfahnen erheblich erleichtert und zweitens beeinträchtigt er viel weniger den Fluss des übrigen Strassenverkehrs.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer La pratique du tracteur

Von Mitgliedern, die unserer Sache schaden.

In der letzten Zeit gingen uns wiederholt Klagen darüber zu, dass Traktorbesitzer an Strassen- und Nachbar-Grundstücken rücksichtslos Schaden verursachen. Interessanterweise richten sich die Klagen meist nicht gegen den Führer der Maschine, der den Schaden verursacht hat, sondern

man kreidet alles gleich dem Traktor als solchem an. Es scheint also möglich, dass bei diesen Klagen da und dort eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Schlepper vorhanden ist. Bei näherer Untersuchung dieser Fälle hat sich jedoch meist gezeigt, dass durch die Traktorführer Fehler gemacht worden sind, für die nicht der Traktor als Maschine verantwortlich gemacht werden

Warst Du noch nie **Verkehrssünder?**